

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2000/6/26 G31/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2000

Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug

25/01 Strafprozeß

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art140 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

B-VG Art140 Abs7 dritter Satz

StPO §285 Abs1

VfGG §19 Abs3 Z3

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens betreffend einen Individualantrag auf Aufhebung bestimmter Wortfolgen in §6 und §285 StPO infolge Zurückziehung des Antrags nach Ausspruch im E v 16.03.00,G151/99 ua, daß die aufgehobenen Wortfolgen in §285 Abs1 StPO in einem bestimmten Verfahren des LG Salzburg nicht mehr anzuwenden sind.

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

Begründung:

Der Antragsteller hat mit einem vom 25.2.2000 datiertem und am 28.2.2000 beim Verfassungsgerichtshof eingelangten Schriftsatz einen Individualantrag auf Aufhebung von bestimmten Wortfolgen der §§6 und 285 StPO gestellt.

Mit Erkenntnis vom 16.3.2000, G151/99 u.a. hob der Verfassungsgerichtshof aufgrund von 1999 bei ihm anhängig gemachten Anträgen, deren Vorverfahren im Entscheidungszeitpunkt daher abgeschlossen waren, bestimmte Wortfolgen in §285 StPO unter Fristsetzung auf und sprach aus, daß die aufgehobenen Wortfolgen in einem bestimmten Verfahren des Landesgerichtes Salzburg, in dem auch der Antragsteller zu G31/00 Angeklagter ist, nicht mehr anzuwenden sind.

Über Anfrage des Verfassungsgerichtshofes teilte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 12.4.2000 mit, daß mit dieser Aufhebung und der Nichtanwendung der aufgehobenen Bestimmungen im Verfahren des Landesgerichtes Salzburg auch seinem Antrag "inhaltlich Rechnung getragen" werde, weshalb er den Antrag zurückziehe.

Das Verfahren war daher gem. §19 Abs3 Z3 VerfGG 1953 einzustellen.

Schlagworte

Strafprozeßrecht, Rechtsmittel, Urteil, VfGH / Aufhebung Wirkung, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:G31.2000

Dokumentnummer

JFT_09999374_00G00031_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at